

§ 4

Die von den Mitgliedern der LPG auszubringenden Beiträge sind von der LPG für alle Mitglieder der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. des Stadtkreises zu überweisen. Die Überweisung hat bis spätestens zum 7. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu erfolgen.

§ 5

Die Beiträge sind zweckgebundene Einnahme und dürfen nur zur Sicherung der Verpflichtungen aus der Sozialversicherung gegenüber den Mitgliedern der LPG dienen.

§ 6

(1) Prämien, die nach dem Beschluß des Ministerates vom 20. Januar 1955 über die Zustimmung zu den Maßnahmen und Empfehlungen der III. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 53) — Abschnitt A, Teil IV, Abschnitt G, Teil II — gewährt werden, sowie Unterstützungen aus dem Hilfsfonds sind beitragsfrei.

(2) Mitglieder der LPG sind für die Zeit des Bezuges von

- a) kurzfristigen Barleistungen sowie Schwangerschafts- und Wochenhilfe,
- b) Vollrente

von der Entrichtung des Beitrages befreit.

§ 7

(1) Unfälle (einschließlich Wegeunfälle) der Mitglieder der LPG, die sich während der genossenschaftlichen Arbeit und bei der Versorgung der individuellen Wirtschaft ereignen, gelten als Betriebsunfälle.

(2) Bei Berufskrankheiten nach der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. I 1958 S. 1) haben die Mitglieder der LPG den gleichen Anspruch auf Leistungen wie Arbeiter und Angestellte.

§ 8

(1) Die Leistungen der Sozialversicherung werden an Mitglieder der LPG von der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt im gleichen Umfange gewährt, wie sie Arbeitern und Angestellten bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehen.

(2) Die bisher bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten erworbenen Rechte bleiben erhalten.

(3) Die aus Mitteln des Staatshaushaltes zu zahlenden Leistungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt.

§ 9

Rentnern, die

- a) unmittelbar vor ihrem Rentenbezug als Mitglied einer LPG der Versicherungspflicht unterlagen oder
- b) nach Beendigung einer solchen Versicherungspflicht bis zum Rentenbezug freiwillig auf Rente versichert waren,

werden alle Leistungen der Sozialversicherung ab 1. März 1959 von der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gewährt

§ 10

Für die freiwillige Rentenversicherung der aus der Versicherungspflicht ausscheidenden Mitglieder der LPG ist die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zuständig.

§ 11

(1) Für Mitglieder der LPG, die gleichzeitig auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist diese Versicherungs- und Beitragspflicht vorrangig.

(2) Für Mitglieder der LPG, die gleichzeitig aus einer selbständigen Tätigkeit versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist die Versicherungs- und Beitragspflicht als Mitglied der LPG vorrangig.

§ 12

Bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt sind Beiräte für die Sozialversicherung der Mitglieder der LPG zu bilden. Die Mitglieder der Beiräte müssen Mitglieder einer LPG sein.

§ 13

Die Versicherungspflicht der Mitglieder der LPG, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht sozialversicherungspflichtig waren und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wegen Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne oder Mutterschaft von der Arbeit befreit sind, beginnt mit dem Tage, der dem letzten Tage der Arbeitsbefreiung folgt.

§ 14

Mitglieder der LPG, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung der Versicherungspflicht unterlagen und während der Dauer einer Arbeitsbefreiung wegen Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne oder Mutterschaft Beiträge zur Sozialpflichtversicherung entrichten mußten, sind, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine solche Arbeitsbefreiung vorliegt, von diesem Tage an bis zur Beendigung der Arbeitsbefreiung von der Beitragszahlung befreit.

§ 15

Die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gewährt den in den §§ 13 und 14 genannten Mitgliedern der LPG bis zur Beendigung der Arbeitsbefreiung wegen Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne oder Mutterschaft die Leistungen, auf die sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung Anspruch hatten.

§ 16

Soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt wird, haben für die Sozialpflichtversicherung der Mitglieder der LPG die am 28. Februar 1959 geltenden Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten weiterhin Gültigkeit.

§ 17

(1) Werk tätige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zur LPG stehen (z. B. Lehrlinge sowie Personen mit Spezialkenntnissen, Buchhalter, Zootechniker, Agronomen), unterliegen für die Dauer ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit der LPG der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Die gleiche Regelung gilt für die vorübergehend beschäftigten Saisonarbeitskräfte.